

## **Merkblatt**

### **Für Grundstückseigentümer / Anschlussinhaber**

### **Energie- und Wasserversorgung**

Um die technische Sicherheit sowie die Versorgungssicherheit der Kunden zu gewährleisten, ist es u.a. Aufgabe der Stadtwerke, sanierungsbedürftige Hausanschlüsse zu erneuern.

Da die „neuen“ Hausanschlüsse nach dem Stand der Technik eingebaut werden, sind die bisherigen Anschlusspunkte in Gebäude oftmals nicht mehr verwendbar (z.B. mit einer Garage überbaut). Es müssen daher neue Trassen sowie Anschlusspunkte gewählt und die Kundenanlage angepasst bzw. neu durch verbunden werden.

Die Kostentragung der Sanierungsmaßnahme zwischen Stadtwerk und Eigentümer erfolgt nach den Eigentumsverhältnissen bzw. nach den Zuständigkeitsbereichen.

#### Die Zuständigkeitsbereiche der Stadtwerke Sindelfingen GmbH enden bei

- a) Strom: mit der Hausanschlusssicherung (§ 5 NAV Strom)
- b) Gas : mit der Hauptabsperreinrichtung
- c) Fernwärme: mit der Übergabestelle (§ 10 AVB FernwärmeV)
- d) Wasser: mit der Hauptabsperreinrichtung (§ 10 Abs. 1 AVB WasserV).

Das bedeutet, dass die Kosten für eine Erneuerung der Anschlussleitungen und Kabel von den Stadtwerken getragen werden. Die Verbindung zwischen dem Endpunkt des Hausanschlusses und der Kundenanlage ist Sache des Grundstückseigentümers bzw. des Anschlussnehmers.

Hierzu hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 06.02.2013 AZ VIII ZR 354/11 oder NJW 2013 S. 2187 auf Seite 2014 [35] ausdrücklich festgestellt:

„Da der Bereich ab dem Wasserzählerschacht in die Verantwortung des Beklagten \* fällt, gehen auch die Kosten für Anpassungsarbeiten in diesem Bereich zu seinen Lasten.“

Die Entscheidung zur AVB WasserV gilt analog für die anderen Anschlüsse oben a) bis c).

#### **Ihre Stadtwerke Sindelfingen GmbH**

Anmerkung des Unterzeichners:  
Beklagter = Grundstückseigentümer / Anschlussnehmer